

# Die Originalität von Computerprogrammen im europäischen und im griechischen Urheberrecht: Die Richtlinie 91/250/EWG und das Gesetz Nr. 2121/1993

Elizabeth N. Kapnopoulou

## Inhaltsübersicht

- I. Der Schutz von Computerprogrammen im griechischen Recht vor der Richtlinie 91/250/EWG und dem Gesetz Nr. 2121/1993
  1. Der Begriff der Originalität: die griechische Rechtsprechung und die "Irkasso-Entscheidung"
  2. Die Weiterentwicklung des Kriteriums der besonderen schöpferischen Gestaltungshöhe: die "Betriebssystem-Entscheidung" und die griechische Rechtsprechung
- II. Das neue griechische Urheberrechtsgesetz Nr. 2121/1993 als Umsetzung der Richtlinie 91/250/EWG
  1. Das Kriterium der "eigenen geistigen Schöpfung" in der Richtlinie 91/250/EWG
  2. Positive oder negative Auslegung des Kriteriums der "eigenen geistigen Schöpfung"?
- III. Schlußfolgerungen
- IV. Anhang I (Gesetzestext in deutscher Übersetzung)
- V. Anhang II (Auszüge aus Entscheidungen griechischer Gerichte)

## I. Der Schutz von Computerprogrammen im griechischen Recht vor der Richtlinie 91/250/EWG und dem Gesetz Nr. 2121/1993

Die Europäische Union hat sich mit einer gewissen Verspätung<sup>1</sup> entschieden, Maßnahmen für den einheitlichen Schutz von Computerprogrammen auf ihrem Territorium zu ergreifen. Dies geschah vor allem unter dem Eindruck, daß die Bedeutung der Computerprogramme für einen immer größer werdenden Teil der Industrie ständig zunimmt. Der unzureichende Schutz innerhalb der Union wurde als Grund für den Marktvorsprung amerikanischer und japanischer Unternehmen angesehen. Nationale Unterschiede im Rechtsschutz von Computerprogrammen wurden als Hindernis für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes betrachtet. Die damit verbundenen schädlichen Auswirkungen konnten sich noch vergrößern, weil verschiedene Mitgliedstaaten die Einführung neuer Regelungen beabsichtigten.<sup>2</sup> Nachdem die Umsetzungsfrist der Richtlinie am 1. Januar 1993 abgelaufen ist, kann man nunmehr von einem einheitlichen europäischen Schutz für Computerprogramme sprechen.

In Griechenland wurde die Richtlinie erst nach dem Ablauf der Frist durch das Gesetz Nr. 2121/1993<sup>3</sup> vom 4.3.1993 umgesetzt. Dieses Gesetz hat das gesamte griechische Urheberrecht reformiert. In seinem siebenten Kapitel über Computerprogramme<sup>4</sup> über-

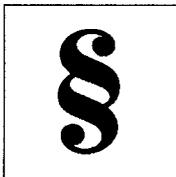
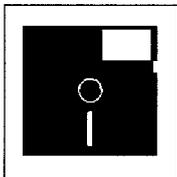
Elizabeth N. Kapnopoulou ist Rechtsanwältin in Thessaloniki und promoviert an der Universität des Saarlandes.

<sup>1</sup> Der erste Vorschlag stammt vom Frühling 1989, ABl. 1989, Nr. C 91, 4ff. Er geht zurück auf das Grünbuch der Kommission über Urheberrecht und die technologische Herausforderung von 1988, KOM (88), 172 endg. vom 23.8.1988. Vgl. auch die Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom Juli 1990, ABl. 1990, Nr. C 231, 78ff., den geänderten Vorschlag vom Oktober 1990, ABl. 1990, Nr. C 320, 22ff., den Gemeinsamen Standpunkt des Rates, Nr. 10652/1/90 vom 14.12.1990 und die zweite Lesung des Europäischen Parlaments, Dok. PE 150.653 vom 17.4.1991. Vgl. zur Entstehungsgeschichte der Richtlinie Dreier, Thomas, Rechtsschutz von Computerprogrammen: Die Richtlinie des Rates der EG vom 14. Mai 1991, in CR 10/1991, S. 577.

<sup>2</sup> Vgl. dazu die Präambel der Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, ABl. 1991, Nr. L 122, 42 = jur-pc aktuell 10/1991, S. i f.

<sup>3</sup> Gesetz Nr. 2121 vom 4./4.3.1993 "Geistiges Eigentum, verwandte Rechte und kulturelle Fragen", A 25 (Gesetzgebungsausgabe der Juristischen Tribüne; Titel übersetzt aus dem Griechischen) 41, 97 ff.

<sup>4</sup> Vgl. für eine einführende Darstellung der griechischen Regelungen Marinos, Michail-Theodoros: Der Schutz von Computerprogrammen nach dem neuen griechischen Urheberrechtsgesetz Nr. 2121/1993, in GRUR Int. 1993, 747-753.



nimmt es fast wörtlich die Regelungen der Richtlinie 91/250/EWG. Allerdings haben die griechische Rechtsprechung und Lehre<sup>5</sup> schon lange vor der Verabschiedung des Gesetzes anerkannt, daß Computerprogramme Gegenstand von Schutzrechten sein können. Dabei hatte sich nach anfänglichen Unsicherheiten<sup>6</sup> die Auffassung durchgesetzt, daß die Computerprogramme nach den allgemeinen Prinzipien des Urheberrechts als Sprachwerke zu schützen sind, sofern sie die Voraussetzungen für ein Werk erfüllen.

1. Der Begriff der Originalität: die griechische Rechtsprechung und die "Inkasso-Entscheidung"

*Griechische Rechtsprechung  
"vor der Richtlinie"*

Die griechischen Gerichte<sup>7</sup> hatten bereits vor der Richtlinie in verschiedenen Fällen darüber zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen für Computerprogramme Urheberrechtsschutz gewährt werden kann. Sie gingen dabei von dem zutreffenden Ansatz aus, daß bei dieser Prüfung grundsätzlich dieselben Maßstäbe anzuwenden sind wie bei anderen Werken. Wenn feststeht, daß sämtliche Voraussetzungen für ein Werk im Sinne des Urheberrechts vorliegen, wird für Computerprogramme Urheberrechtsschutz gewährt. Zunächst verlangten sie, daß sich bei einem Gesamtvergleich der schöpferischen Elemente des neuen Programms mit denen bereits vorhandener Programme ein hinreichender Grad schöpferischer Originalität ergibt. Diese Anforderung entspricht dem Kriterium der Schöpfungshöhe, wie es im allgemeinen Urheberrecht für die Prüfung der Werkeigenschaft angewandt wird.

*Überschreiten der "akzeptablen  
Untergrenze"*

Die Entscheidungen scheinen jedoch für die Schutzfähigkeit von Computerprogrammen eine zusätzliche Voraussetzung aufzustellen: eine ausreichende schöpferische Gestaltungshöhe liegt erst dann vor, wenn "die akzeptable Untergrenze" überschritten ist.<sup>8</sup> Die Originalität bei der Schöpfung von Computerprogrammen soll dabei in der Sammlung, Einteilung und Behandlung des Materials liegen, vorausgesetzt daß durch diese Leistung der bestehende Standard der Informatiktechnik auch nur minimal überschritten wird<sup>9</sup>. Als Indizien der Originalität nennen die Entscheidungen die Abweichung des Programms vom geltenden Standard der Informatiktechnik, die Gestaltungsfreiheit bei der Programmierung, wenn sich das Ziel des Programmes entweder mit den Mitteln eines Durchschnittsprogrammierers oder durch ungewöhnliche Methoden erreichen läßt, die Existenz anderer Programme auf dem Markt, die das gleiche Ziel auf einem anderen Weg und mit einer anderen Methode erreichen, die Einmaligkeit der geschaffenen Lösung im Hinblick auf den derzeitigen Standard der Informatiktechnik auf dem betreffenden Fachgebiet, der Handelserfolg des Programmes und seine positive Beurteilung durch Fachleute.<sup>10</sup>

Allerdings wird nicht genau definiert wo die akzeptable Untergrenze der Schöpfungshöhe verläuft.<sup>11</sup> Insoweit entfernt sich das Verständnis der Originalität von den Maßstäben des allgemeinen Urheberrechts. Nach der ständigen Rechtsprechung der griechischen Gerichte ist ein Werk als eigenständig anzusehen, wenn es eine gänzlich neue Gestaltung aufweist, so daß es von seinem Aufbau und Ausdruck ein von dem bisher Bestehenden verschiedenes

<sup>5</sup> Vgl. Liakopoulos, Thanasis: Der Schutz der Computerprogramme, in Thanasis Liakopoulos: Fragen des Handelsrechts I, Sakkoula Verlag, Athen 1985, 135ff., Marinos, Michail-Theodoros: Software: Rechtsschutz und Verträge, Verlag Kritiki, Athen, 1989, 47 ff, Antonopoulos, Vassilis: Recht des gewerblichen Eigentums: Einordnung in die Rechtsordnung, Sakkoula Verlag, Athen-Komotini 1993, 51.

<sup>6</sup> Vgl. Koumantos, Georgios: Geistiges Eigentum, Sakkoula, Athen – Komotini 1991, 163ff., Kotsiris, Lambros: Recht des geistigen Eigentums, Sakkoula, Thessaloniki 1986, 39ff.

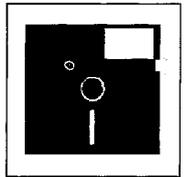
<sup>7</sup> Landgericht Athen 13760/1988, Zeitschrift für Handelsrecht (Titel übersetzt aus dem Griechischen) 1989, 665ff., Landgericht Thessaloniki 1571/1989, Zeitschrift für Handelsrecht 1991, 157ff., Landgericht Athen 5235/1992, (griech.) Zeitschrift für Handelsrecht 1992, 672ff. Die Entscheidungen sind auszugsweise im Anhang II wiedergegeben.

<sup>8</sup> So Landgericht Thessaloniki 1571/1989, a.a.O., 157, Landgericht Athen 5235/1992, a.a.O., 676.

<sup>9</sup> Vgl. Landgericht Athen 5235/1992, a.a.O., 677.

<sup>10</sup> Landgericht Athen 5235/1992, a.a.O., 677.

<sup>11</sup> Das Landgericht Athen deutet in seiner Entscheidung 5235/1992, a.a.O., 678, an, daß die erforderliche schöpferische Gestaltungshöhe vorliege, wenn "es um etwas mehr als eine einfache technisch-mechanische Abfolge von Elementen geht." Es fährt fort, das Programm müsse "einen kreativen Beitrag, der deutlich das Mittelmaß überragt" aufweisen. Es bleibt offen, in welchem Verhältnis die beiden Voraussetzungen zueinander stehen, insbesondere ob die zweite Bedingung unabhängig als zusätzliche Anforderung neben die schöpferische Gestaltungshöhe tritt.



“Gewebe” bildet.<sup>12</sup> Dabei war nie die Rede von einer “akzeptablen Untergrenze” der Schöpfungshöhe.

Es liegt nahe, daß sich die griechischen Gerichte bei diesem Kriterium durch das “Inkasso-Urteil” des Bundesgerichtshofs beeinflussen ließen. Bekanntlich verlangte das “Inkasso-Urteil” für die Urheberrechtsschutzfähigkeit von Computerprogrammen zusätzlich zu den normalen Voraussetzungen des Urheberrechts, daß die schöpferischen Eigenheiten des Programms in der Gestaltungstätigkeit deutlich über das Schaffen eines Durchschnittsprogrammierers hinausgehen.<sup>13</sup> Das “Inkasso-Urteil” des Bundesgerichtshofs hat die Diskussion in Griechenland sehr stark beeinflusst. Es wurde bereits 1986 in der angesehenen “Zeitschrift für Handelsrecht” in griechischer Übersetzung veröffentlicht<sup>14</sup> und war Gegenstand literarischer Stellungnahmen.<sup>15</sup> Nach der Auffassung des BGH beginnt die untere Grenze der Urheberrechtsschutzfähigkeit erst dort, wo die Schöpfungshöhe das Können eines Durchschnittsprogrammierers deutlich überragt.

Die griechischen Gerichte haben diesen strengen Maßstab jedenfalls nach der Formulierung in den Entscheidungsgründen nicht explizit übernommen. Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß sie im praktischen Ergebnis deutlich restriktivere Maßstäbe angewandt haben als bei anderen Werken.

Die “Inkasso-Entscheidung” des BGH hat letztenendes den Urheberrechtsschutz für Computerprogramme, den sie mit der einen Hand gegeben hat, mit der anderen wieder genommen. Die hohen Maßstäbe, die sie festgelegt hat, haben dazu geführt, daß nur 5% aller Programme in den Genuß des Urheberrechtsschutzes kommen.<sup>16</sup> Die Gründe, die den BGH zur “Inkasso-Entscheidung” und insbesondere zur Einführung des neuen Kriteriums der besonderen schöpferischen Gestaltungshöhe geführt haben, werden bisweilen nicht nur im rechtlichen, sondern auch im persönlichen Bereich<sup>17</sup> gesucht. Das Kriterium der besonderen schöpferischen Gestaltungshöhe läuft darauf hinaus, nur solche Programme zu schützen, die eine gewisse Qualität oder einen gewissen Wert haben. Die Qualität oder der Wert eines Werkes waren jedoch im klassischen Urheberrecht nie Kriterien für seine Schutzfähigkeit.

Die Bewertung der Qualität eines Programmes und die Beurteilung, ob seine Erstellung die Leistung eines Durchschnittsprogrammierers überragt, setzen eine Bewertung seines Inhaltes voraus. Damit nähert sich aber das urheberrechtliche Kriterium der Originalität sehr stark den patentrechtlichen Kriterien der Neuheit und der Erfindungshöhe an. Es reicht nämlich nicht aus, daß das Programm sich von den bestehenden Werken seiner Art unterscheidet. Vielmehr muß hinzukommen, daß es gemessen an dem abstrakten Standard der Möglichkeiten eines Durchschnittsschöpfers einen hinreichenden Vorsprung darstellt. Die patentrechtliche Erfindungshöhe bedeutet, daß die Lösung des Patents nicht für den Durchschnittsfachmann nach dem Stand der Technik ohne weiteres evident ist. Dieses Kriterium ist eng verwandt mit dem Kriterium der Neuheit. Da-

Der Einfluß des  
“Inkasso-Urteils”

Die Nähe zum Patentrecht

<sup>12</sup> Nach der Entscheidung des Berufungsgerichts Athen 1989/1937, (Griechische Juristenzeitung; Titel übersetzt aus dem Griechischen) E’ 1938, 216, ist es erforderlich, daß *“das Werk eigenständig ist, d.h. daß es eine völlig neue Gestalt aufweist, so daß es in seiner Gestaltung und seinem Ausdruck gegenüber den bereits vorhandenen Werken ein völlig neues Gewebe bildet, oder daß ein bereits vorhandenes Werk derart bearbeitet wurde, daß die schöpferische Änderung seiner Gestalt in ihren Einzelheiten und Ausdrucksformen ein neues Werk darstellt, das seine Grundlage in der Gestaltung des vorigen Werkes hat oder daß es sich schließlich um eine Kopie, d.h. eine getreue Wiedergabe der Gestaltung des Werkes als geistige Schöpfung handelt, die nur die Ausdrucksform verändert.”* In diesem Sinne auch Landgericht Athen 3402/1968, (Juristische Tribüne; Titel übersetzt aus dem Griechischen) 1969, 572, Landgericht Athen 7829/1979, Zeitschrift für Handelsrecht 1979, 489. Vgl. noch Areopag 576/1974, (Juristische Tribüne) 1975, 151: *“Eigenständig sind auch solche Werke, die zwar aus bekannten Elementen zusammengesetzt sind, jedoch ein neues einheitliches Werk bilden, das in Ausdruck und Gestaltung völlig andersartig ist.”*

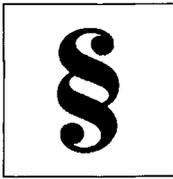
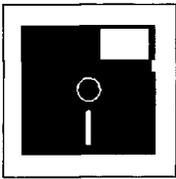
<sup>13</sup> BGH, Urt. v. 9.5.1985 (I ZR 52/83), BGHZ 94, 276, 287 = Informatik und Recht (iur) 1986, 18, 22.

<sup>14</sup> Übersetzung von Dim. Nikas in (griech.) Zeitschrift für Handelsrecht 1986, 355ff.

<sup>15</sup> Liakopoulos, Thanasis: Anmerkung zu BGH v. 9.5.1985 – I ZR 52/83 – “Inkasso-Programm” ZUM 1986, 39ff., (griech.) Zeitschrift für Handelsrecht 1986, 370-372; Marinos, Michail, Theodoros: Anmerkung zu LG Athen Nr. 13760/1988, (griech.) Zeitschrift für Handelsrecht 1989, 666-669.

<sup>16</sup> Marinos, Michail-Theodoros: Der Computerprogrammschutz nach dem griechischen Patentrecht und das europäische Patent, (Juristische Tribüne) 1986, 166.

<sup>17</sup> Gelegentlich wird darauf hingewiesen, daß die Entscheidung teilweise wörtlich einem Artikel entspricht, den der Vorsitzende des I. Zivilsenats beim BGH Otto Friedrich Frhr. von Gamm 1969 veröffentlicht hatte, vgl. Herberger, Maximilian: Das Lesen eines Buches, das Anhören einer Schallplatte, das Betrachten eines Kunstwerks ..., in jur-pc 1/1991, 887.



Die nächste Etappe (unter Kritik aus der Literatur)

nach muß das Patent zu einer Lösung führen, die nach dem derzeitigen Stand der Technik noch nicht bekannt ist.<sup>18</sup>

2. Die Weiterentwicklung des Kriteriums der besonderen schöpferischen Gestaltungshöhe: Die "Betriebssystem-Entscheidung" und die griechische Rechtsprechung  
Die Einführung des zusätzlichen Kriteriums der besonderen schöpferischen Gestaltungshöhe wurde in Deutschland<sup>19</sup> wie in Griechenland von der Literatur stark kritisiert. Die Rechtsprechung in Deutschland ließ sich davon jedoch nur wenig beeindrucken. Der BGH hielt trotz der Kritik in der Entscheidung "Betriebssystem" ausdrücklich an seiner Lösung fest. Es ging dabei nicht um die "normale" Schöpfungshöhe, die man im klassischen Urheberrecht für die Bejahung des Werkcharakters fordert. Vielmehr ging es um die "besondere" schöpferische Gestaltungshöhe durch die sich das Programm von Schaffen eines Durchschnittsprogrammierers abhebt. In der Entscheidung "Betriebssystem" heißt es wörtlich: "Das Programm muß jedenfalls das handwerkliche Durchschnittskönnen erheblich überragen".<sup>20</sup> In der Literatur<sup>21</sup> wurde aus der Formulierung "erheblich" geschlossen, der BGH wolle die Anforderungen gegenüber der "Inkasso-Entscheidung", wo noch von einem "deutlichen Überragen" die Rede war, zurücknehmen. Letztlich kann es wohl dahin stehen, ob mit dieser Modifikation der Formulierung wirklich eine inhaltliche Änderung beabsichtigt war.<sup>22</sup> Der BGH betonte ausdrücklich, mit dieser Formulierung würden für Computerprogramme keine gegenüber den allgemeinen urheberrechtlichen Grundsätzen verschärften Anforderungen aufgestellt, sondern lediglich diese Grundsätze auf die besondere Werkart übertragen.<sup>23</sup> Mit dieser Erklärung kommt der BGH nicht nur den lautstarken Kritiken der Rechtsprechung ein wenig entgegen. Vermutlich wollte er auch dem zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits vorliegenden Richtlinienvorschlag Rechnung tragen.<sup>24</sup> In der Sache ändert sie jedoch nichts daran, daß seine Entscheidungen für Computerprogramme besondere, strengere Maßstäbe anwenden. Diese Maßstäbe nähern sich, wie oben gezeigt wurde, im Ergebnis an das Patentrecht an. Die Literatur<sup>25</sup> hat zurecht betont daß, nach dem allgemeinen Urheberrecht grundsätzlich, mit Ausnahme der Werke der angewandten Kunst, keine je nach Werkart unterschiedlichen Schutzvoraussetzungen, insbesondere keine unterschiedlichen Kreativitätsanforderungen, entwickelt werden dürfen. Im Gegensatz zu seiner Rechtsprechung zum allgemeinen Urheberrecht, gewährte der BGH bei Computerprogrammen eindeutig keinen Schutz der "kleinen Münze" des Urheberrechts.<sup>26</sup>

<sup>18</sup> Nach der Entscheidung des Landgericht Athen 4934/1978, (griech.) Zeitschrift für Handelsrecht 1978, 325, ist eine Erfindung dann neu, wenn sie "im Zeitpunkt ihrer Anmeldung zum Patent in Griechenland nicht ausreichend bekannt ist oder nicht in Veröffentlichungen oder Aufzeichnungen in Griechenland so beschrieben wurden, daß sie anwendungsbereit ist." Vgl. zu diesen Begriffen auch Landgericht Athen 7208/1990, (griech.) Zeitschrift für Handelsrecht 1991, 337, Berufungsgericht Athen 627/1979, (griech.) Zeitschrift für Handelsrecht 1980, 152, Berufungsgericht Athen 1766/1981, (griech.) Zeitschrift für Handelsrecht 1982, 143, Areopag 336/81, (griech.) Zeitschrift für Handelsrecht 1982, 310, Berufungsgericht Athen 9429/1982, (griech.) Zeitschrift für Handelsrecht 1983, 681, sowie Antonopoulos, a.a.O., 43f.

<sup>19</sup> v. Gravenreuth, Günter Frhr.: Anmerkung zu LG Stuttgart: Berufung auf Urheberrechtsfähigkeit: Urteil vom 27. September 1990, in CR 3/1991, 157, vgl. auch die Kritik des Bundesjustizministeriums, zitiert bei Marly, Jochen P.: Bonn: Schallende Ohrfeige für den Bundesgerichtshof, in jur-pc 5/1992, 1567.

<sup>20</sup> BGH, Urt. v. 4.10.1990 (I ZR 139/89), BGHZ 112, 264, 274 = jur-pc 1991, S. 888, 894.

<sup>21</sup> Ullmann, Eike: Urheberrechtlicher und patenrechtlicher Schutz von Computerprogrammen: Aufgaben der Rechtsprechung, in CR 11/1992, 643.

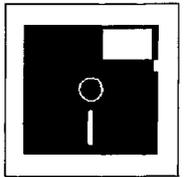
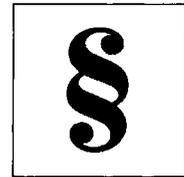
<sup>22</sup> In sprachlicher Hinsicht erscheint es zumindest zweifelhaft, ob der Begriff "erheblich" ein Minus gegenüber dem Begriff "deutlich" zum Ausdruck bringt. Wahrig, Deutsches Wörterbuch definiert "erheblich" als "wichtig, bedeutsam; groß, beträchtlich; zahlreich; viel" während er "deutlich" als "klar erkennbar; leicht festzustellen; gut verständlich; leicht lesbar; nachdrücklich, eindeutig, grob" beschreibt. Die Begriffe liegen auf verschiedenen Ebenen: während "erheblich" auf die Frage "wieviel" antwortet, hat "deutlich" die Frage nach dem "wie" der Erkennbarkeit zum Gegenstand.

<sup>23</sup> BGH, Urt. v. 4.10.1990 (I ZR 139/89), BGHZ 112, 264, 274f. = jur-pc 1991, S. 888, 894.

<sup>24</sup> vgl. Marly, Jochen: Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des Bundesjustizministeriums zur Änderung des Urheberschutzgesetzes (Teil 1), in jur-pc 1992, 1621.

<sup>25</sup> So Lehmann, Michael, Anmerkung zu BGH: Urheberrechtsschutzfähigkeit eines Betriebssystems: Urteil vom 4. Oktober 1990 - I ZR 139/89 "Betriebssystem" (OLG Hamm, LG Bielefeld), in CR 3/1991, 151.

<sup>26</sup> Wahl, Peter: Urheberrechtsschutz für Computerprogramme: Anmerkung zu BGH (Urt. v. 4.10.1990, I ZR 139/89, jur-pc 1991, 888 - Betriebssystem -), in jur-pc 1991, 1060.



In jedem Fall räumt die Entscheidung ein, daß Computerprogramme Besonderheiten aufweisen, die es unmöglich machen, die klassischen Prinzipien des Urheberrechts unverändert anzuwenden. Letztenendes wird nicht klar, ob der BGH die Computerprogramme als eigene Werkkategorie, die speziellen Regeln unterliegt, ansieht. Die Entscheidung bezeichnet zwar Programme als "besondere Werkart", auf die die allgemeinen Regeln des Urheberrechts nur mit Modifikationen übertragen werden können. Zugleich besteht sie jedoch auf dem Grundsatz die Computerprogramme seien Werke, die den allgemeinen urheberrechtlichen Regeln unterworfen seien.

Die griechischen Gerichte haben in ihrer Rechtsprechung stets daran festgehalten, daß Computerprogramme nur dann Urheberrechtsschutz genießen, wenn die in ihnen enthaltenen schöpferischen Elemente die "akzeptable Untergrenze" überschreiten. Allerdings wurde diese Grenze in den Entscheidungen nie näher definiert. Die Literatur billigt den Ansatz der Gerichte ohne Diskussion. Sie hat bislang auch noch keine Konkretisierung des unklaren Begriffs entwickelt. In jedem Fall stellt das Kriterium der "akzeptablen Untergrenze" eine Besonderheit dar, die die Gerichte erstmals bei den Computerprogrammentscheidungen eingeführt haben und die dem allgemeinen Urheberrecht unbekannt ist. Demgegenüber lehnt die herrschende Meinung in der griechischen Literatur die Aufstellung spezieller Kriterien für den Schutz von Computerprogrammen ab.<sup>27</sup>

*Die Computerprogramme als "besondere Werkart"*

*Festhalten der griechischen Rechtsprechung am Kriterium der "akzeptablen Untergrenze"*

## II. Das neue griechische Urheberrechtsgesetz Nr. 2121/1993 als Umsetzung der Richtlinie 91/250/EWG

Das neue griechische Urheberrechtsgesetz vom 4. März 1993 enthält in seinem ersten und siebenten Kapitel besondere Vorschriften über Computerprogramme. Diese entsprechen inhaltlich den Vorgaben der europäischen Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen.

Computerprogramme werden danach als Sprachwerke nach den allgemeinen Regeln des Urheberrechts geschützt. Das Gesetz macht diesen Schutz von keinen besonderen Bedingungen abhängig. Es enthält lediglich eine Definition, nach der Computerprogramme dann individuelle Werke sind, wenn sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Die Originalität wird also – anders als in der Richtlinie oder in § 69 a Abs. 3 des deutschen UrhG – weder als spezielle noch als ausschließliche Schutzvoraussetzung für Computerprogramme aufgestellt.

Obwohl das Gesetz die meisten Bestimmungen der Richtlinie wörtlich übernommen hat, enthält es keine Regelung wie Artikel 1 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie, nach dem zur Bestimmung der Schutzfähigkeit keine anderen Kriterien als das der Originalität anzuwenden sind. Der griechische Gesetzgeber hat damit den Akzent der Richtlinie etwas verschoben, um die Computerprogramme völlig an die sonstigen Werke im Sinne des allgemeinen Urheberrechts zu assimilieren.

Damit praktiziert er gewissermaßen den Ansatz, den der BGH in der Entscheidung "Betriebssystem" propagiert hat: Computerprogramme werden nach den allgemeinen Regeln des Urheberrechts behandelt; Konkretisierungen erfolgen nur, soweit sie durch die besondere Natur des Gegenstandes nötig werden. Eine derartige Konkretisierung hat der Gesetzgeber selbst vorgenommen, in dem er den Begriff des individuellen Werkes speziell für die Computerprogramme definiert hat.

Das Gesetz hat damit klargestellt, daß Computerprogramme keine eigene Werkkategorie mit individuellen Regeln bilden. Es stellt sich jedoch die Frage, ob der griechische Gesetzgeber damit tatsächlich das Konzept der europäischen Harmonisierungsrichtlinie verwirklicht hat.

### 1. Das Kriterium der "eigenen geistigen Schöpfung" in der Richtlinie 91/250/EWG

Die Entstehungsgeschichte der Richtlinie 91/250/EWG ist im Zusammenhang mit der Rechtsentwicklung in Deutschland zu sehen. Für die Auslegung ist besonders bedeutsam, daß die schließlich verwirklichte Lösung auf einem Kompromiß zwischen den unterschiedlichen Schutzvoraussetzungen des deutschen und des englischen Rechts beruht. Computerprogramme werden nur geschützt, "wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, daß sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind". Diese Vorausset-

*Nach der Richtlinie:  
Computerprogramme als  
Sprachwerke geschützt ...*

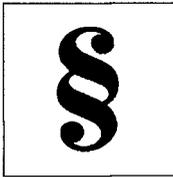
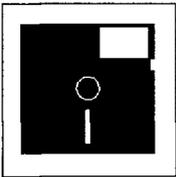
*... aber eine Akzentverschiebung.*

*Wie in der Entscheidung  
"Betriebssystem"*

*Ein Fragezeichen bleibt.*

*Ein Kompromiß zwischen der  
englischen ...*

<sup>27</sup> Vgl. Marinos, Anmerkung zu Landgericht Athen 13760/1988, a.a.O., 668.



... und der deutschen Lösung.

Das griechische Recht folgt dem deutschen Recht.

Die Richtlinie drückt die Voraussetzung der Eigenständigkeit positiv aus.

Testfrage: Wie weit reichte die Wahlfreiheit des Programmierers?

zung liegt zwischen dem negativen englischen und dem positiven deutschen Schutzkriterium: Nach englischem Recht ist ein Werk dann als eigenständig anzusehen, wenn es nicht in seinen wesentlichen Bestandteilen die Kopie eines anderen Werkes darstellt. Das Werk ist außerdem schutzfähig, auch wenn es kompiliert ist, sofern seine Herstellung "skill, labour and efforts" erfordert.<sup>28</sup> Nach englischer Auffassung ist es nicht notwendig, daß das Werk die Persönlichkeit des Urhebers widerspiegelt; es genügt daß es sich um eine eigene, nicht notwendig persönliche Schöpfung handelt.<sup>29</sup>

Demgegenüber hat die Voraussetzung der Originalität im deutschen Recht einen positiven Inhalt. Ein Werk ist als eigenständig anzusehen wenn es eine persönliche eigenschöpferische Leistung darstellt in dem Sinn, daß ein geistig-schöpferischer Gehalt seinen Niederschlag und Ausdruck findet in der Gedankenformung und -führung des dargestellten Inhalts und/oder der besonders geistvollen Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des dargebotenen Stoffs.<sup>30</sup> Entscheidend ist, daß das Werk nach dem geistig-schöpferischen Gesamteindruck einen hinreichenden schöpferischen Eigentümlichkeitsgrad aufweist. Das Werk muß die Persönlichkeit des Schöpfers widerspiegeln. Dabei handelt es sich um das Kriterium der Individualität des Werkes.

Das griechische Recht folgt in diesen Fragen weitgehend dem deutschen Recht.<sup>31</sup> Nach der griechischen Rechtsprechung ist ein Werk eigenständig, wenn es bekannte Elemente in einer Weise ausdrückt und zusammenstellt, die sich völlig vom Bekannten unterscheiden. Ähnlich wie § 2 Abs. 2 des deutschen UrhG verlangt Artikel 2 des neuen griechischen UrhG, daß das Werk eine eigenständige geistige Schöpfung darstellt.

Die Richtlinie drückt die Voraussetzung der Eigenständigkeit positiv aus. Sie folgt in dieser Hinsicht dem deutschen und dem griechischen Recht. Es stellt sich jedoch die Frage, inwieweit die Richtlinie auch inhaltlich die Voraussetzungen dieser Rechte übernommen hat.<sup>32</sup> Die positive Voraussetzung, daß das Werk eine persönliche geistige Schöpfung seines Urhebers darstellen muß, ist nämlich nicht weit entfernt von der negativen Voraussetzung, daß das Werk nicht die Kopie eines anderen Werkes ist. Denn auch der negative Maßstab läuft im Ergebnis darauf hinaus, festzustellen, daß eine "eigene geistige Schöpfung" vorliegt.

Wenn die Richtlinie nicht eine persönliche, sondern nur eine eigene<sup>33</sup> geistige Schöpfung verlangt, so kann darin eine Annäherung an die englische Rechtsauffassung gesehen werden, die weniger auf das Element der Persönlichkeit des Urhebers abstellt.

Aus der Sicht des deutschen und des griechischen Rechtes könnte die Formulierung der Richtlinie als neuer Ausdruck des bekannten Kriteriums der Individualität des Werkes angesehen werden.<sup>34</sup> Tatsächlich ist ein Computerprogramm, soweit es das Ergebnis einer persönlichen Wahl des Programmierers bei der Sammlung, Anordnung und Einteilung des Materials darstellt, notwendigerweise ein individuelles Werk.

Artikel 1 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie verbietet ausdrücklich, andere Kriterien als den Maßstab der "eigenen geistigen Schöpfung" für die Bestimmung der Schutzfähigkeit anzuwenden. Sollte der Begriff der "eigenen geistigen Schöpfung" mit dem aus dem klassischen Urheberrecht bekannten Kriterium der Individualität zusammenfallen, so würde das bedeuten, daß der Rechtsschutz nach der Richtlinie allein von der Individualität abhängt. Die kritische Frage bei der Beurteilung eines Programmes würde also lauten: Wie weit reichte die Wahlfreiheit des Programmierers?

<sup>28</sup> Vgl. Günther, Andreas: Die Umsetzung der Softwareschutzrichtlinie in England und urheberrechtliche Trends im Softwareschutz aus den USA, in jur-pc 2/94, S. 2489, 2490: "Originality 'does not require, that the expression must be in an original or novel form, but that the work must not be copied from another work - that it should originate from the author' (University of London Press Ltd. v. University Tutorial Press Ltd., [1916]2 Ch 601 (608))".

<sup>29</sup> Vgl. zu den Einzelheiten Dreier, Rechtsschutz von Computerprogrammen, a.a.O., 578.

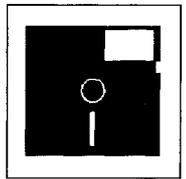
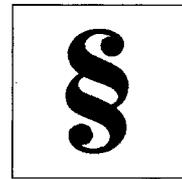
<sup>30</sup> BGH, GRUR 1984, 660 (Ausschreibungsunterlagen).

<sup>31</sup> Vgl. Areopag 576/1974, (Juristische Tribüne) 1975, 151.

<sup>32</sup> So auch Schulte, Dieter: Der Referententwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes: Ausgewählte Auslegungsfragen der EG-Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, in CR 11/1992, 649.

<sup>33</sup> Vgl. Dreier: Rechtsschutz von Computerprogrammen, a.a.O., 578, Fn. 23; Martinek, Michael: Moderne Vertragstypen: Band III: Computerverträge, Kreditverträge sowie sonstige moderne Vertragstypen, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München, 1993, 40.

<sup>34</sup> Ebenso Heymann, Thomas: Softwareschutz nach dem EG- Richtlinienentwurf: Kriterien und Auswirkungen, in CR 1/1990, 10.



Im klassischen Urheberrecht gilt: je größer die Freiheit bei der Sammlung, Anordnung und Einteilung des Materials ist, und je stärker sie ausgenutzt wird, desto individueller ist das Werk. Entsprechend groß ist auch der Schutz, den das individuelle Werk genießt. Der Unterschied zwischen einem "klassischen" Werk und einem Computerprogramm liegt darin, daß ein Computerprogramm nicht nur die Lösung eines bestimmten praktischen Problems beschreibt, sondern selbst die Lösung dieses Problems bildet.<sup>35</sup> Für ein Computerprogramm, welches in diesem Sinn nicht funktionsfähig ist, besteht kein Schutzbedarf, unabhängig von seiner Individualität. Um ein optimal funktionsfähiges Programm zu erstellen, muß der Programmierer den Wegen, die von Mathematik, Logik und Computer-Engineering vorgezeichnet sind, so treu wie möglich folgen.<sup>36</sup> Nur auf diese Weise läßt sich ein Programm erstellen, das stabil läuft, wirtschaftlich rentabel ist und in der ökonomischen Realität auch sinnvollerweise den Rechtsschutz beanspruchen wird.<sup>37</sup> Daraus folgt, daß die "eigene geistige Schöpfung" bei der Erstellung eines Computerprogrammes vor allem in der richtigen Wahl und Anwendung vorgegebener Prinzipien besteht.<sup>38</sup>

*Eigene geistige Schöpfung = richtige Wahl und Anwendung vorgegebener Prinzipien*

2. Positive oder negative Auslegung des Kriteriums der "eigenen geistigen Schöpfung"? In der Literatur<sup>39</sup> wird vertreten, der Begriff der "eigenen geistigen Schöpfung" sei eher nach den Vorstellungen des englischen Rechts auszulegen. Danach wären grundsätzlich alle Programme als "eigene geistige Schöpfung" ihres Urhebers anzusehen, vorausgesetzt, sie sind nicht in ihren wesentlichen Teilen von anderen Programmen kopiert. Es darf aber nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Richtlinienvorschlag der Kommission auf diesem negativen Kriterium beruhte. Die abweichende positive Formulierung in der Endfassung läßt sich als bewußte Entscheidung gegen die unveränderte Übernahme des englischen Maßstabes betrachten. Diese ist auch nicht etwa aus ökonomischen Gründen notwendig: auch wenn man dem Begriff der "eigenen geistigen Schöpfung" einen positiven Inhalt gibt, werden im Ergebnis fast alle Computerprogramme geschützt.

*"Eigene geistige Schöpfung" und englisches Recht ...*

Obwohl der "englische Ansatz" auf den ersten Blick den Eindruck erweckt, man könne sich die Aufgabe der Konkretisierung des Begriffs der "eigenen geistigen Schöpfung" ersparen, verflüchtigt sich dieser scheinbare Vorteil bei näherer Überprüfung rasch. Das Problem verlagert sich lediglich auf die Frage, wann eine Kopie vorliegt. Das zeigt sich ganz besonders deutlich in schwierigen Fällen, wie etwa beim *reverse engineering*.<sup>40</sup> Um hier die Frage zu beantworten, ob eine "eigene geistige Schöpfung" oder eine bloße Kopie gegeben ist, müssen die Vertreter des "englischen Ansatzes" die gleichen schwierigen Überlegungen anstellen wie die Vertreter des "kontinentalen Ansatzes."<sup>41</sup>

*... die Schwierigkeiten bleiben.*

Trotzdem erweckt die negative Formulierung den Eindruck, sie könne eine sichere Grenze aufzeigen, ab der ein Programm geschützt werden kann. Demgegenüber verläuft im klassischen Urheberrecht in Deutschland und Griechenland diese Grenze dort, wo eine positiv zu bestimmende Schöpfungshöhe erreicht wird. Die Vertreter der "englischen Auffassung" argumentieren, dieser Maßstab der Schöpfungshöhe sei durch die Richtlinie ausgeschlossen, so daß nur noch die negative Grenze des englischen Rechts in Frage komme.

*"Negatives" vs. "positives" Kriterium*

Tatsächlich verbietet die Richtlinie, qualitative oder ästhetische Vorzüge eines Computerprogramms als Kriterium für die Beurteilung der Frage anzuwenden, ob ein Programm ein

<sup>35</sup> Vgl. zur hybriden Natur des Computerprogramms Marinos, Michail-Theodoros: Software: Rechtsschutz und Verträge II (in griechischer Sprache), Verlag Kritiki, Athen, 1992, 125f.

<sup>36</sup> Vgl. dazu Ensthaler, Jürgen/Möllenkamp, Heinz T.: Reichweite des urheberrechtlichen Softwareschutzes nach der Umsetzung der EG-Richtlinie zum Rechtsschutz der Computerprogramme, in GRUR 1994, 157f.

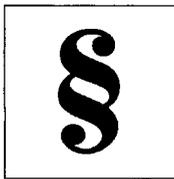
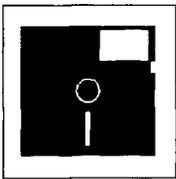
<sup>37</sup> Der Markterfolg eines Computerprogramms ist – anders als nach der Konzeption des klassischen Urheberrechts – nicht von seinen Individualitätselementen abhängig, sondern von seiner Funktionalität und anderen technischen Qualitäten. Vgl. Lesshaft/Ulmer: Urheberrechtliche Schutzwürdigkeit und tatsächliche Schutzfähigkeit von Software, a.a.O., 612.

<sup>38</sup> "– How many different ways are there to produce a program ... ? – An indefinite number in principle, and in practice dozens, hundreds. – So it is comparable to the theoretically infinite number of ways of writing Hamlet? – I believe so." Vgl. Revontuli: His or not his...oder wie man einen Hamlet schreibt, in jur-pc 1990, 731.

<sup>39</sup> So Marly, Jochen: Der neue Urheberrechtsschutz für Computersoftware, in NJW-CoR 1993, 21.

<sup>40</sup> Vgl. Marly, Jochen: Zur Dekompilierung von Computerprogrammen – Das Recht in den USA und in Europa, in NJW-CoR 1/1994, 40.

<sup>41</sup> Vgl. zur Illustration dieser Schwierigkeiten die Entwicklungen im amerikanischen Recht, dazu Röttinger, Moritz: Neueste Tendenzen des internationalen Softwareschutzes (Teil 1: USA), in jur-pc 3/1990, 513ff.



individuelles Werk ist oder nicht (*Erwägungsgrund 8 der Präambel*). Diese Aussage sollte aber nicht überbetont werden. Sie ist vor dem Hintergrund der deutschen Diskussion über die besondere schöpferische Gestaltungshöhe zu sehen.<sup>42</sup> In der Richtlinie sollte klargestellt werden, daß jedenfalls solche über das allgemeine Urheberrecht hinausgehenden Maßstäbe nicht mehr zulässig sind. Es kommt hinzu<sup>43</sup>, daß auch das negative Kriterium, wie oben ausgeführt, im Ergebnis auf den selben sachlichen Maßstäben beruht wie das positive Kriterium.

### III. Schlußfolgerungen

*Volle Anwendung der  
allgemeinen Prinzipien des  
Urheberrechts:  
Eine "reductio ad absurdum"?*

*Die Linie von  
"Buchhaltungsprogramm" ...*

*... konform mit der griechischen  
Gesetzgebung?*

Sollen die Computerprogramme in das Rechtssystem des Urheberrechts eingegliedert werden, dann sind – abgesehen von technisch bedingten Anpassungen – die allgemeinen Prinzipien und Maßstäbe des Urheberrechts in vollem Umfang auf sie anzuwenden. Wenn dieser Ansatz nicht zu zufriedenstellenden Ergebnissen führt, ist dies ein starker Hinweis dafür, daß das Urheberrecht eben keinen geeigneten normativen Rahmen<sup>44</sup> für den Schutz der Computerprogramme bildet. In diesem Fall sollte eine komplette Sonderregelung der Probleme der Computerprogramme ins Auge gefaßt werden.<sup>45</sup>

Der BGH hat bekanntlich inzwischen auf die Richtlinie reagiert. In der Entscheidung "Buchhaltungsprogramm"<sup>46</sup> heißt es, "nach der ... Umsetzung der EG-Richtlinie vom 14. Mai 1991 ... werden allerdings künftig bei Computerprogrammen geringere Schutzanforderungen zu stellen sein". Die Richtlinie hat damit jedenfalls das Ziel, den BGH zu Aufgabe des Kriteriums der besonderen schöpferischen Gestaltungshöhe zu bringen, erreicht. Allerdings scheint der BGH seine bisherige Rechtsprechung nicht ganz aufgeben zu wollen. Die Entscheidung spricht ausdrücklich von "Schutzanforderungen" und nicht von einer einzigen Schutzanforderung.

Die damit angedeutete Haltung würde der des griechischen Gesetzgebers entsprechen. Wie oben erörtert, assimiliert das griechische UrhG die Computerprogramme völlig an die Sprachwerke. Das Gesetz sagt nicht, daß der Rechtsschutz ausschließlich von der Anforderung der Individualität abhängt. Nach der Systematik sind vielmehr alle Schutzvoraussetzungen des allgemeinen Urheberrechts anzuwenden. Damit stellt sich die Frage, ob der griechische Gesetzgeber möglicherweise seine Umsetzungspflicht verletzt hat, indem er entgegen Artikel 1 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie zusätzliche Kriterien für die Schutzfähigkeit aufgestellt hat. Die Richtlinie schafft keine völlige Klarheit in dieser Frage. Einerseits verbietet sie in Artikel 1 Absatz 3 Satz 2 die Anwendung anderer Kriterien als des Merkmals der eigenen geistigen Schöpfung. Andererseits heißt es in Artikel 1 Absatz 1 Satz 1, die Mitgliedstaaten schützen Computerprogramme urheberrechtlich "als literarische Werke".<sup>47</sup> Die letztere Stelle könnte dahin verstanden werden, daß die allgemeinen Schutzvoraussetzungen, wie sie für literarische Werke gelten, angewendet werden dürfen. Diese Auslegungsfrage läßt sich weder aus dem Text der Richtlinie noch aus den Materialien beantworten. Letztlich wird möglicherweise der Europäische Gerichtshof zu entscheiden haben, welcher Auslegung der Vorzug zu geben ist.

<sup>42</sup> Nach Hoeren: (Anmerkung zum BGH: Buchhaltungsprogramm: Urteil vom 14. Juni 1993 – 1 ZR 47/91 (OLG Hamburg, LG Hamburg), in CR 12/1993, 758) wurde sogar die ganze Richtlinie zum großen Teil nur deshalb verabschiedet, um den BGH zur Abkehr von seiner restriktiven Haltung zu bewegen.

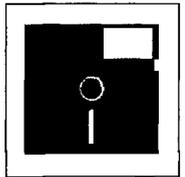
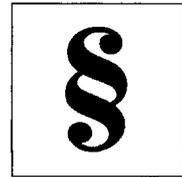
<sup>43</sup> In der Literatur wird bisweilen argumentiert, die zitierte Stelle aus der Präambel sei nicht Bestandteil des verbindlichen Textes, sondern nur ein Hilfsmittel zur Auslegung, vgl. dazu Hoeren, a.a.O. 464.

<sup>44</sup> Zum Gedanken der Aufspaltung des Begriffs des geistigen Eigentums im Bereich der Computerprogramme vgl. Vivant, Michel: Das Immaterialgüterrecht unter dem Schock der Informatik-Schöpfungen: Das französische Beispiel, übers. von J. Müller, in jur-pc 1989, 129ff.

<sup>45</sup> In diesem Sinne auch Wiebe, Andreas: Rechtsschutz für Software in den neunziger Jahren, in BB 1993, 1102; Marly, Jochen: Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des Bundesjustizministeriums zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes a.a.O., 1622.

<sup>46</sup> BGH, jur-pc 1993, 2313 – 2317 = CR 1993, 752ff.

<sup>47</sup> Vgl. dazu Lutz, Martin J.: Der Schutz der Computerprogramme in der Schweiz, in GRUR Int. 1993, 655.



#### IV. Anhang I (Gesetzestext in deutscher Übersetzung)<sup>48</sup>

*Gesetz Nr. 2121 vom 4/4.3.1993 über Immaterialgüterschutz, verwandte Rechte und kulturelle Themen (Amtsblatt A 25)*

Artikel 71

Anwendung einer gemeinschaftsrechtlichen Richtlinie

Die Artikel 2 Absatz 3 und 40-45 des vorliegenden Gesetzes wurden in Anwendung der Richtlinie 91/250/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Mai 1991 über den rechtlichen Schutz von Computerprogrammen erlassen.

Erstes Kapitel

Gegenstand und Inhalt des Rechtes auf Immaterialgüterschutz

Artikel 2

Gegenstand des Rechts

3. Vorbehaltlich der Vorschriften des siebenten Kapitels des vorliegenden Gesetzes sind Computerprogramme einschließlich des Entwurfsmaterials als Sprachwerke nach den Bestimmungen über den Immaterialgüterschutz zu schützen. Der Schutz wird für jede Ausdrucksform eines Computerprogrammes gewährleistet. Die irgendeinem Element des Computerprogrammes einschließlich seiner Schnittstellen zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze sind nicht durch das vorliegende Gesetz geschützt. Ein Computerprogramm ist dann ein individuelles Werk, wenn es das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung seines Urhebers ist.

4. Der Schutz des vorliegenden Gesetzes ist unabhängig von dem Wert und der Zweckbestimmung des Werkes, sowie von der Tatsache daß das Werk möglicherweise auch durch andere Bestimmungen geschützt wird.

Siebentes Kapitel Besondere Vorschriften für Computerprogramme

Artikel 40

Werke von Arbeitnehmern

Das vermögensrechtliche Recht an einem Computerprogramm, das von einem Arbeitnehmer in Erfüllung eines Arbeitsvertrages oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen wurde, geht unmittelbar an den Arbeitgeber über, es sei denn es wurde eine gegenteilige Vereinbarung getroffen.

Artikel 41

Erschöpfung des Rechts

Mit dem ersten Verkauf einer Kopie eines Computerprogrammes innerhalb der Europäischen Gemeinschaft durch seinen Schöpfer oder mit dessen Zustimmung erschöpft sich das Recht der Verbreitung dieses Exemplares innerhalb der Gemeinschaft. Hiervon ausgenommen ist das Recht auf die Kontrolle spätere Vermietungen des Programmes oder seiner Kopie.

Artikel 42

Beschränkungen

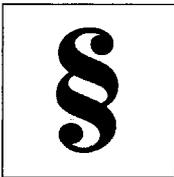
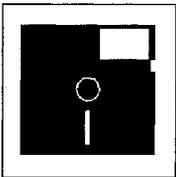
1. Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, ist die Vervielfältigung, die Übersetzung, die Anpassung, die Bearbeitung oder jede sonstige Veränderung des Computerprogrammes ohne Zustimmung des Schöpfers und ohne die Zahlung eines Entgeltes zugelassen, wenn die entsprechenden Handlungen notwendig sind für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Programmes durch die Person, die es rechtmäßig erworben hat. Hierunter fällt auch die Fehlerberichtigung.

2. Von den Beschränkungen des vorigen Absatzes nicht erfaßt und nur mit Zustimmung des Schöpfers zulässig ist eine Vervielfältigung, die erforderlich ist für das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Computerprogrammes.

3. Dem berechtigten Benutzer eines Computerprogrammes kann nicht vertraglich untersagt werden, ohne Zustimmung des Schöpfers und ohne Zahlung eines Entgeltes eine Sicherungskopie des Computerprogrammes zu erstellen, soweit dies für seine Benutzung erforderlich ist.

4. Dem berechtigten Benutzer eines Computerprogrammes ist es gestattet, ohne Zustimmung des Schöpfers und ohne Zahlung eines Entgeltes das Funktionieren des Programmes zu beobachten, zu untersuchen oder zu testen, um einem Programmelement zugrundeliegende Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn er dies während einer Handlung tut, die eine berechnete Benutzung des Programmes darstellt. Eine abweichende Vereinbarung ist unzulässig.

<sup>48</sup> Übersetzung durch die Autorin.



5. Eine über die in den vorigen Absätzen des vorliegenden Artikels genannten Fälle hinausgehende Vervielfältigung zur privaten Zwecke ist nicht gestattet.

#### Artikel 43

##### Dekompilierung

1. Dem berechtigten Benutzer einer Kopie des Programmes ist es gestattet ohne Zustimmung des Urhebers und ohne Zahlung eines Entgeltes die in Artikel 42 Absatz 1 und 2 genannten Handlungen vorzunehmen, soweit dies nötig ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogrammes mit anderen Programmen zu erhalten. Dies gilt, soweit die Informationen für die Herstellung der Interoperabilität dem berechtigten Benutzer noch nicht ohne weiteres zugänglich waren und soweit die Handlungen sich auf die Teile des ursprünglichen Programmes beschränken, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.

2. Die Bestimmung des vorigen Absatzes erlauben es nicht, daß die im Rahmen ihrer Anwendung gewonnenen Informationen

a) für andere Zwecke als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programmes verwendet werden

b) an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, daß dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programmes notwendig ist

c) für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Computerprogrammes mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche anderen, das Urheberrecht verletzenden Handlungen verwendet werden.

3. Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels können nicht dahingehend ausgelegt werden, daß sie in einer Weise angewandt werden können, die in Widerspruch zur normalen Nutzung des Computerprogrammes stünde oder die rechtmäßigen Interessen des Urhebers in unvertretbarer Weise beeinträchtigen würde.

#### Artikel 44

##### Schutzdauer

Das Recht des Urhebers eines Computerprogrammes dauert solange wie das Leben des Urhebers und fünfzig Jahre über sein Tod hinaus, die berechnet werden ab dem Ende des Todesjahres des Urhebers.

#### Artikel 45

##### Gültigkeit anderer Bestimmung und Vereinbarungen

1. Die Vorschriften des vorliegenden Kapitels berühren nicht andere Rechtsvorschriften, welche insbesondere die Patente, die Warenzeichen, den unlauteren Wettbewerb, das Geschäftsgeheimnis, den Schutz von Halbleiterprodukten oder das Vertragsrecht betreffen.

2. Vereinbarungen, die von Artikel 42, Absatz 3 und 4 und Artikel 43 abweichen, sind unwirksam.

## V. ANHANG II (Auszüge aus Entscheidungen griechischer Gerichte)

### 1. Landgericht Athen 13760/1988 (EED 1989 665, 666)

Richter: K.Pittaras

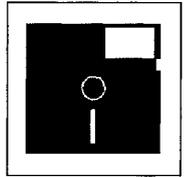
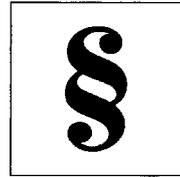
Rechtsanwälte: F. Alevisopoulos, I. Nikolaidis, S. Lekkas, K. Georgopoulos, K. Liasidis

Die Entscheidung betraf eine Streitigkeit um die Verletzung der Rechte des Urhebers eines Computerprogramms. Ein Unternehmen, die Firma E.K., hatte in Zusammenarbeit mit einem bei einer Fremdfirma beschäftigten Programmierer für eine Kundin ein Programm zur Überwachung des Werbeaufwandes erstellt. Die Kundin verweigerte die Zahlung mit der Begründung, das Programm sei für ihre Zwecke unbrauchbar. Der Vertrag wurde aufgelöst. Später stellte sich heraus, daß die Kundin mit Hilfe des Programmierers der Fremdfirma das Programm weiter auf ihren Rechnern benutzte.

Zur Frage der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit des Programms führt das Gericht aus:

“In jedem Fall räumen beide Parteien ein, daß das vorgenannte Werk kreative Gestalt aufweist. Es ist nämlich durch eine eigenständige persönliche Schöpfung und durch eine besondere Individualität, die es von anderen gleichartigen Programmen unterscheidet, gekennzeichnet. Damit ist es eine geistige Schöpfung im Sinne des Art. 1 des Gesetzes Nr. 2387/1920<sup>49</sup> und genießt den Schutz des Urheberrechts. Nach Lage der Dinge und in Anbetracht der Tatsache, daß das streitgegenständliche Programm nach seiner Natur ein an-

<sup>49</sup> Es handelt sich dabei um das frühere Urheberrechtsgesetz, das durch Art. 72 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 2121/1991 aufgehoben wurde.



onymes Werk ist, und daß die Firma E.K. [die Klägerin] das Programm dem Publikum bekannt gemacht hat, kommt das Gericht zu der Entscheidung, daß nach Anwendung des Art. 4 des Gesetzes Nr. 2387/1920 die Firma E.K. auf originäre Weise geistige Schöpferin und Rechtsinhaberin dieses Werkes geworden und geblieben ist."

2. *Landgericht Thessaloniki 1571/1989 (EED 1991, 157, 158)*<sup>50</sup>

Richter: V. Frangos

Rechtsanwälte: V. Nikou, M. Kardakas, N. Angelis

"Im vorliegenden Fall geht es in erster Linie um die Frage, ob Computerprogramme Gegenstand des Urheberrechtsschutzes im Sinne des Gesetzes Nr. 2387/1920 sind und ob sie dementsprechend als Produkte des Geistes unter den Schutz des Art. 60 [gr]ZGB fallen, sofern ihr Schöpfer rechtswidrig in diesem seinem ausschließlichen Recht verletzt wird. Es ist anerkannt, daß sie geschützt werden nach dem Grundsatz, daß diese Programme als Schriftwerke anzusehen sind, unabhängig davon, ob sie eine graphische Darstellung oder Aufzeichnungen wissenschaftlichen oder technischen Charakters enthalten, jedoch unter der Voraussetzung, daß sie Originalität und einen persönlichen geistigen Beitrag ihres Schöpfers sowie ein Element der "schöpferischen Gestaltungshöhe", die über der akzeptablen Untergrenze liegen muß, beinhalten und sich in der Ausformung der Gedanken und der besonderen Art der Sammlung und Einteilung des Materials von den bereits bekannten Werken unterscheiden. Außerdem ist es anerkannt, daß die Computerprogramme auch nach den Bestimmungen des UWG geschützt werden, insbesondere durch die Generalklausel der Art. 1 und 14, sofern die Bedingungen der Vorschriften dieses Gesetzes erfüllt sind. Dagegen sind die Programme nicht als Erfindungen anzusehen und genießen daher nicht den Schutz des Patentgesetzes. Das folgt ausdrücklich aus Art. 5 Abs. 2c des Gesetzes Nr. 1733/1987 "über Technologietransfer, Erfindungen, technologische Neuheiten usw.", der gleichlautend ist mit Art. 852 Abs. 2c des Übereinkommens von 1973 "über die Einführung des europäischen Patents"."

3. *Landgericht Athen 5235/1992 (EED 1992, 675-678)*

Vorsitzender: Th. Mitsopoulos

Berichterstatterin: E. Vougiouka

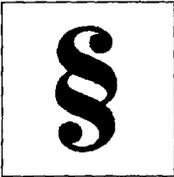
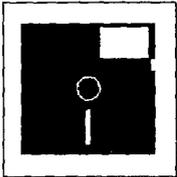
Rechtsanwälte: Al. Perdiki-Papadopoulou, M.-Th. Marinos

Die Entscheidung betrifft die Zusammenarbeit eines Astrologen, der ein astrologisches Buch geschrieben hat, mit zwei Programmierern, die daraus ein Programm fertigen sollten, um individuelle Horoskope herzustellen. Die Programmierer haben das Ergebnis ihrer Arbeit ohne Zustimmung oder Beteiligung des Astrologen vermarktet.

"Wie sich aus den Vorschriften der Gesetze über das geistige Eigentum ergibt (Art. Iff. des Gesetzes Nr. 2387/1920)<sup>51</sup>, ist Gegenstand des Urheberrechts die geistige Schöpfung, das heißt, das Werk, das eine sinnlich wahrnehmbare Gestalt aufweisen muß, aus der Persönlichkeit seines Schöpfers entspringt und durch eine gewisse Originalität gekennzeichnet ist. Ein solches eigenständiges Werk, das heißt ein Werk, das in seiner Gestaltung und seinem Ausdruck ein anderes Gewebe als die bereits erschienenen anderen Werke aufweist, wird durch das Recht geschützt durch die Anerkennung verschiedener Vermögensrechte seines Schöpfers, die seine Verwertung betreffen sowie durch die Anerkennung verschiedener Urheberpersönlichkeitsrechte, durch die Schöpfer seine materiellen und geistigen Interessen, die mit diesem Werk verbunden sind, sichern kann. Diese beiden Gruppen von Rechten bilden das Urheberrecht. Die Verletzung des geistigen Eigentums stellt in der Regel eine Verletzung der Persönlichkeit des Schöpfers des Werkes oder einen Verstoß gegen die Art. 1, 13 und 14 des Gesetzes Nr. 146/1914 über den unlauteren Wettbewerb dar. Im vorliegenden Fall geht es in erster Linie um die Frage, ob Computerprogramme Gegenstand des Urheberrechtsschutzes im Sinne des Gesetzes Nr. 2387/1920 sind. Es ist anerkannt, daß sie geschützt werden nach dem Grundsatz, daß diese Programme als Schriftwerke anzusehen sind, unabhängig davon, ob sie eine graphische Darstellung oder Aufzeichnungen wissenschaftlichen oder technischen Charakters enthalten. Voraussetzung ist jedoch, daß sie Originalität und einen persönlichen geistigen Beitrag ihres Schöpfers sowie ein Element der "schöpferischen Gestaltungshöhe", die über der akzeptablen Untergrenze liegen muß, beinhalten und sich in der Ausformung der Gedanken und der besonderen Art der Sammlung, Einteilung und Behandlung des Materials von den bereits bekannten Werken unter-

<sup>50</sup> Der Sachverhalt ist in der Veröffentlichung nicht wiedergegeben.

<sup>51</sup> Dieses Gesetz betraf die Entlohnung der Autoren von Theaterstücken. Es wurde ebenfalls durch Art. 72 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 2121/1991 aufgehoben.



scheiden. Diese individuelle Eigenart des Werkes wird am Maßstab der "statistischen Einmaligkeit" der Schöpfung gemessen. Der gewährte Schutz deckt nicht nur fertiggestellte Programme, sondern auch jedes der aufeinanderfolgenden Entwicklungsstadien bis hin zur Fertigstellung, wie die Analyse des Problems – die Lösung – und seine Codierung, die die Befehle für den elektronischen Rechner enthält. Die Betonung des eigenständigen Schutzes für jedes Entwicklungsstadium erhält rechtliche Bedeutung im Fall eines Verstoßes oder einer Streitigkeit, die nur einen Teil des Programms betreffen, der die Schöpfung einer konkreten Person ist. Sie stützt auch die Ansprüche von Miturhebern, die verschiedene Beiträge zur Konstruktion geleistet haben. [Das Gericht zitiert an dieser Stelle u.a. "Urteil des B.G.H. [sic!] vom 9.5.1985, EED 1986, 355 ff" Es handelt sich dabei um die bekannte "Inkasso Entscheidung"]. Weiterhin stellt sich die Frage der Verletzung eines Computerprogrammes durch ein anderes, wenn das kopierte oder geänderte (bearbeitete) Programm urheberrechtlich geschützt ist. Nach den allgemeinen Prinzipien des Zivilprozeßrechts muß derjenige, der beabsichtigt, einem Dritten die Verletzung des Urheberrechts für eines seiner Werke zu verbieten, a) die konkreten Eigenschaften, die dem Programm die erforderliche Individualität oder Originalität verleihen, darlegen. Zunächst besteht die Originalität der Schöpfung bei Computerprogrammen in der Sammlung, Einteilung und Behandlung des Materials, vorausgesetzt, daß durch diese Leistung der bestehende Standard der Informatik auch nur minimal überschritten wird. Indizien für die Originalität des verletzten Programms sind die Abweichung des Programms vom geltenden Standard der Informatiktechnik, die Gestaltungsfreiheit bei der Programmierung, wenn sich das Ziel des Programms entweder mit den Mitteln eines Durchschnittsprogrammierers oder durch ungewöhnliche Methoden erreichen läßt, die Existenz anderer Programme auf dem Markt, die das gleiche Ziel auf einem anderen Weg und mit einer anderen Methode erreichen, die Einmaligkeit der geschaffenen Lösung im Hinblick auf den derzeitigen Stand der Informatiktechnik auf dem betreffenden Fachgebiet, der Handelserfolg des Programms, seine positive Beurteilung durch Fachleute, b) der Zugang zu dem verletzten Programm und c) die Identität oder die wesentliche Ähnlichkeit der Grundelemente der beiden Programme."

Das Gericht wies die Klage des Astrologen als unzureichend substantiiert ab. Er habe nicht ausreichend dargelegt, worin sein Beitrag zur Konzeption des Programmes bestand. Das Gericht führt aus, erforderlich sei *"ein Beitrag oder eine Form der Mitarbeit, die selbständig als Werk nach dem Urheberrecht anzusehen ist (kreativer Beitrag)"*. Der Kläger habe nicht dargelegt, ob das Programm und seine verschiedenen Entwicklungsstadien das *"erforderliche Maß der kreativen Eigentümlichkeit ('schöpferische Gestaltungshöhe') aufweist, ob die Einteilung und Kombination seiner Teile nicht in Anbetracht der normalen Funktionen des Programms als vorgegeben zu betrachten sind, und daß es um etwas mehr als eine einfache technisch-mechanische Abfolge von Elementen geht. Er hat auch keine Gründe genannt, warum sich das streitige Programm von anderen Programmen derselben Kategorie unterscheidet, nämlich ob die konkrete Aufzeichnungsgestalt eigene Besonderheiten aufweist im Vergleich zu dem schon Existierenden (kreativer Beitrag, der deutlich das Mittelmaß überragt). Er führt auch nicht aus, worin konkret seine Bearbeitung oder Änderung liegt, und macht keine Angaben darüber, worin die wesentliche Ähnlichkeit in den Grundelementen beider Programme liegen soll."*

